

2034/AB XXI.GP
Eingelangt am:30.04.2001

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.211 1/J betreffend „Handelshemmnisse zum Schaden von Konsumenten“, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 12. März 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 13 der Anfrage:

Im Rahmen der WTO wurde das Thema der Region Codes bei DVD noch nicht diskutiert. Der Schutzmechanismus „regional code“ basiert auf einem Beschluss von Content - Proudzenten in Zusammenarbeit mit Herstellern von entsprechender Hardware. Ziel ist die Bewahrung der Verwertungsrechte an Produkten vor Schmälerung durch illegale Verbreiterung von Kopien.

Im Hinblick auf allfällige wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte ist vorauszu - schicken, dass im Rahmen der WTO kein multilaterales Wettbewerbsabkommen existiert, welches wettbewerbswidrige Praktiken privater Personen einer Kontrolle unterwerfen würde. Die gegenständlich interessierende Frage, ob Hersteller von DVD ihre Produkte technisch derart ausgestalten dürfen, dass lediglich ein geographisch beschränkter Einsatz von solchen DVD möglich ist, kann daher nicht am Maßstab einer existierenden wettbewerbsrechtlichen WTO - Vorschrift geprüft (und sanktioniert) werden.

Die geschilderte Thematik der Region - Codes bei DVD weist keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte an den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes auf. Es handelt sich bei den von Ihnen monierten Maßnahmen der DVD - Hersteller weder um die Ausübung eines urheberrechtlichen Verwertungsrechts noch verbietet das Urheberrecht solche Maßnahmen; vielmehr steht die Ausübung des Verbreitungsrechtes im Vordergrund. Verbreitungsrechte sind allerdings nicht Gegenstand des TRIPS - Abkommens (als integrierender Bestandteil des WTO - Abkommens).

Hinsichtlich des Aspekts allfälliger technischer Handelshemmnisse ist festzuhalten, dass im Rahmen der WTO zwar ein Abkommen über technische Handelshemmnisse existiert, die Region Codes bei DVD aber nicht als (unerlaubte) technische Handelshemmnisse im Sinne des zuvor genannten Abkommens betrachtet werden können. Da die Produzenten selbst die kommerzielle Verwertbarkeit ihrer Produkte geographisch limitieren, liegt kein technisches Handelshemmnis aufgrund einer staatlichen Maßnahme im Sinne des Abkommens über technische Handelshemmnisse vor.

Abgesehen vom zwischenstaatlichen Charakter des WTO - Abkommens (und des Übereinkommens betreffend Streitbeilegung) ist abschließend darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Kriterien für die Einleitung eines WTO - Streitbeilegungsverfahrens im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft regelmäßig in einem Verfahren gemäß der VO 3286/94 zu prüfen ist. Nach der zuvor genannten VO ist eine Antragstellung jedoch nur möglich, wenn die Schädigung eines „Wirtschaftszweiges“ der Gemeinschaft glaubhaft gemacht wird; weiters kann ein solcher Antrag nur von einer Person gestellt werden, welche im Namen eines „Wirtschaftszweiges“ der Gemeinschaft handelt. Diese zuvor genannten Voraussetzungen liegen bei einem einzelnen Konsumenten allerdings nicht vor.

Österreich kann hinsichtlich Maßnahmen auf WTO - Ebene nur im Wege der Europäischen Gemeinschaft agieren. Im Rahmen der WTO wurde anlässlich der

Ersten WTO - Ministerkonferenz in Singapur im Dezember 1996 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Handel und Wettbewerb“ eingesetzt, welche vierteljährlich tagt. Das Mandat der Arbeitsgruppe ist ein analytisches und umfasst folgende Schwerpunkte: Relevanz der fundamentalen WTO - Prinzipien der Inländergleichbehandlung‘ Transparenz und Meistbegünstigung für die Wettbewerbspolitik, Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zwischen den WTO - Mitgliedstaaten, auch betreffend die technische Zusammenarbeit, sowie den Beitrag der Wettbewerbspolitik zur Erreichung der Ziele der WTO.

In den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union vom Oktober 1999 zur Vorbereitung der Dritten WTO - Ministerkonferenz wurde der Wunsch der EU nach einem internationalen Ordnungsrahmen für verbindliche Wettbewerbsprinzipien ausdrücklich verankert. In diesem Zusammenhang tritt die EU - und auch Österreich - derzeit dafür ein, dass Prinzipien und Regelungen zur Installierung und Umsetzung des Wettbewerbsrechts und ein Rahmen für die internationale Kooperation zwischen den nationalen Wettbewerbspolitiken in der WTO verankert werden. Festzuhalten ist allerdings, dass hiermit keineswegs die Richtung einer Harmonisierung des Wettbewerbsrechts oder die Einrichtung einer internationalen Wettbewerbsbehörde eingeschlagen werden soll.

Federführend im Rat der Wirtschafts - und Finanzminister ist der Bundesminister für Finanzen.